

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

# Anlage GK

# 2018

zur Körperschaftsteuererklärung  
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

## Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile	<b>Allgemeine Angaben</b>	
	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
1		
	<b>Wirtschaftsjahr</b>	
2	vom	bis

Zeile	Bilanzielles Ergebnis	EUR
3 bis 10 frei	<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b> lt. Handels- oder Steuerbilanz <sup>3</sup> <sup>26</sup> <sup>54</sup> (Bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	13.110
11	Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG <sup>54</sup> (Bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag lt. Zeile 71 abzüglich Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)	13.213
12	<b>Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften</b> Davon ab / Dazu: Im Betrag lt. Zeile 11 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.279
13	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmensschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung; ggf. nach Anwendung von § 15a EStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) <sup>28</sup> <sup>50</sup>	13.179
14	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung) <sup>55</sup>	13.280
15	<b>Korrekturen für die Tonnagebesteuerung i. S. des § 5a EStG</b> Davon ab / Dazu: Im Betrag lt. Zeile 11 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist	13.281
16	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181
17	<b>Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial i. S. des § 64 Abs. 5 AO sowie aus Tätigkeiten i. S. des § 64 Abs. 6 AO bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften</b> (Zeilen 18 bis 24 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO gestellt wird.) Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.290
18	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.291
19	Dazu: Mit den Einnahmen lt. Zeilen 18 und 19 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen <sup>104</sup>	13.292
20	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO (5 % des Betrages lt. Zeile 18 zuzüglich 20 % des Betrages lt. Zeile 19) <sup>101</sup>	13.293
21	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Abs. 6 AO <sup>102</sup>	13.294
22	Dazu: Mit den Einnahmen lt. Zeile 22 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen <sup>104</sup>	13.294
23	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO (15 % des Betrages lt. Zeile 22)	
24	<b>Außerbilanzielle Korrekturen</b>	
25	<b>Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge:</b> Dazu: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Anteil an einem <b>Übernahmeverlust</b> lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft (ohne Vorzeichen eintragen) <sup>9</sup> <sup>50</sup>	13.235
26	Dazu / Davon ab: <b>Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG</b>	13.241
27	Dazu / Davon ab: <b>Betrag nach § 4f EStG</b>	13.242
28	Dazu: Nicht abziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach <b>§ 4j Abs. 3 EStG</b> (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.243
29	<b>Zeile 29 bis 39: <sup>45</sup></b> Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15b EStG ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328
30	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329
31	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 1 EStG ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG	13.320
32	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht/-haltung des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 4 Satz 2 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321
33	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
33	Zwischensumme (Übertrag)	
34	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG	13.322
35	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 4 Satz 3 i. V. mit Satz 2 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.323
36	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.324
37	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.325
38	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und ggf. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.326
39	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG oder mit dem Verlustvortrag nach § 15a EStG und ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.327
40	Dazu / Davon ab: <b>Erhöhung bzw. Kürzung</b> nach § 19 Abs. 4 REITG (vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG)	13.267
41	Dazu: <b>Gewinnzuschlag</b> nach § 6b Abs. 7 EStG ggf. i. V. mit § 6c EStG	13.139
42	Davon ab: <b>Investitionsabzugsbeträge</b> des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Abs. 1 EStG	13.239
43	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: <b>Investitionsabzugsbeträge</b> nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015	13.245
44	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: <b>Investitionsabzugsbeträge</b> nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016	13.246
45	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: <b>Investitionsabzugsbeträge</b> nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017	13.247
46	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.116
47	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit <b>versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen</b> (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I S. 603)	13.166
48	Dazu: Nicht abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen – verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Abs. 13 KStR 2015 (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
49	Dazu: <b>Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen</b> i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG	13.226
50	Dazu: <b>Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke</b> (§ 10 Nr. 1 KStG)	14.12
51	Dazu: <b>Körperschaftsteuer</b>	14.15
52	Dazu: <b>Solidaritätszuschlag</b> 12	14.30
53	Dazu: <b>Kapitalertragsteuer</b> auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17
54	Dazu: <b>Gewerbsteuer</b> ab Erhebungszeitraum 2008	14.43
55	Dazu: <b>Sonstige Personensteuern</b> (z. B. Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
56	Dazu: Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der <b>Umsatzsteuer</b> und <b>Vorsteuerbeträge</b>	14.25
57	Dazu: <b>Ausländische Personensteuern</b> i. S. des § 10 Nr. 2 KStG 14	14.26
58	Dazu: <b>Nebenleistungen zu den Steuern</b> lt. Zeilen 51 bis 57 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) 15	14.31
59	Dazu: Die <b> Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen</b> (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) – Zeilen 20 bis 22 und 30 bis 37 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen –	14.32
60	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
60	Zwischensumme (Übertrag)	
61	Dazu: <b>Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen</b> ; insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	14.33
62	Dazu: <b>Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge</b>	14.35
63	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG) <sup>50</sup>	13.140
64	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
65	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
66	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens (§ 37 Abs. 5 bis 7 KStG)	13.222
67	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entrichtung des KSt-Erhörungsbetrages (§ 38 Abs. 5 bis 10 KStG)	13.232
68	Davon ab: <b>Investitionszulage</b> (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
69	Davon ab: <b>Sonstige steuerfreie Einnahmen</b> , vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 3c Abs. 1 EStG	13.130
70	Dazu: <b>Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Abs. 1 KStG, § 16 Abs. 3a EStG</b> (soweit im Betrag lt. Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
	<b>Sachverhalte des UmwStG</b>	
71	Davon ab: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender <b>Übernahmegewinn</b> (ohne anteiligen Betrag i. S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG; vgl. insoweit Zeile 92)	13.224
72	Dazu: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender <b>Übernahmeverlust</b> (ohne Vorzeichen eintragen)	13.236
73	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder „ <b>Einbringungsgewinn I</b> “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG	13.225
74	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden „ <b>Einbringungsgewinn I</b> “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG stehen (lt. <b>gesonderter Einzelaufstellung</b> )	13.237
75	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden „ <b>Einbringungsgewinn I</b> “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG stehen (lt. <b>gesonderter Einzelaufstellung</b> )	13.238
	<b>Sachverhalte mit Auslandsbezug</b>	
	<b>Nach DBA steuerfreie Einkünfte</b>	
76	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) <sup>14</sup> lt. gesonderter Erläuterung: aufgliedert nach Staat, Nettobetrag, darauf entfallende ausländische Steuer vom Einkommen und Bruttobetrag (einschl. ausländische Steuer)	16.111
77	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften lt. Zeile 76 im Zusammenhang stehende nicht abziehbare inländische Betriebsausgaben	16.112
78	<b>Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG</b> <sup>14</sup> Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. <b>gesonderter Einzelaufstellung</b> ) <sup>50</sup>	16.277
79	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. <b>gesonderter Einzelaufstellung</b> ) <sup>50</sup>	16.278
80	Auf Antrag nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 18 AStG (lt. <b>gesonderter Einzelaufstellung</b> ) <sup>50</sup>	16.288 EUR
81	<b>Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG</b> Dazu: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG lt. gesonderter Ermittlung <sup>14</sup>	16.175
82	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile	Beteiligungen an anderen Körperschaften	EUR
82	Zwischensumme (Übertrag)	
83	<b>Im laufenden Jahr zu berücksichtigene Aufwendungen und Erträge aus einem anderen Wirtschaftsjahr</b> Die Eintragungen sind – ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG – auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften. Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.283
84	<b>Im laufenden Jahr entstandene aber einem anderen Wirtschaftsjahr zu berücksichtigene Aufwendungen und Erträge</b> Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.284
85	<b>Laufende Bezüge</b> Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) – ohne Bezüge i. S. der Zeile 104; einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften ⑤ ⑨	EUR ② ②② 13.300
86	<b>Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG</b> <b>Steuerfreie Bezüge</b> nach § 8b Abs. 1 KStG aus <b>unmittelbaren</b> Beteiligungen, die zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betragen (ohne Beträge lt. Zeile 88) ③③	13.310
87	<b>Steuerfreie Bezüge</b> nach § 8b Abs. 1 KStG aus <b>mittelbaren</b> Beteiligungen, bei denen die mittelbare Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betrug (lt. Feststellungsbescheid[en]) – ohne Beträge lt. Zeile 88 ⑨ ③③	13.311
88	<b>Steuerfreie Bezüge</b> nach § 8b Abs. 1 KStG, bei denen die <b>unmittelbare und/oder mittelbare</b> Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres jeweils <b>nicht</b> mindestens 10 % betrug (Summe der Beträge lt. Zeile 11 aller Anlagen BE) ⑨	13.312
89	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AStG ⑤⑩	13.314
90	<b>Steuerfreistellung von Bezügen, die nicht nach § 8b KStG, jedoch nach DBA steuerbefreit sind</b> Bezüge lt. Zeile 85, die nicht nach § 8b KStG, jedoch aufgrund eines DBA steuerfrei sind (Bruttobetrag)	13.315
91	Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 86 bis 90)	
92	<b>Weitere Sachverhalte i. S. des § 8b Abs. 2 bis 10 KStG</b> <b>Gewinne</b> i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG) – ohne Beträge lt. Zeilen 96 und 105 – (lt. gesonderter Einzelaufstellung: Name, Veräußerungspreis, Veräußerungskosten, Buchwert) ⑨	13.185
93	<b>Gewinne</b> i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG aus Beteiligungen an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⑨ ⑤⑩	13.289
94	Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AStG ⑤⑩	13.286
95	Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 92 bis 94)	
96	<b>Nur bei Organgesellschaften:</b> Bezüge i. S. der Zeilen 92 und 94, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen	13.285
97	<b>Nur bei Organgesellschaften:</b> Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 96)	
98	Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft ⑨	13.287
99	Nicht abziehbare Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG aus Beteiligungen an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⑨ ⑤⑩	13.297
100	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG ⑨	13.288
101	Einkommensminderungen bzw. -erhöhungen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168
102	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
102	Zwischensumme (Übertrag)	
103	<b>Zeilen 103 bis 106: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft:</b> Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227 EUR
104	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG	13.228
105	Beträge i. S. der Zeile 104, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG handelt. ⑨	13.229
106	5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 86 bis 88 und/oder der Beträge lt. Zeilen 92 und 93, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⑨	13.230
107	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Summe der Beträge lt. Zeilen 86 bis 89, 90, 92 bis 94, 100, 105 und 106 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 91, 95, 98, 99, 101, 103 und 104 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	▶
108	<b>Nur bei Organgesellschaften: ④</b> Betrag lt. Zeile 96 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 97, 101, 103 und 104 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	▶
<b>Anteile an Investmentfonds (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG)</b>		
<b>Aktienfonds</b>		
109	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 112 einzutragen sind)	13.350
110	Mit den Erträgen lt. Zeile 109 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.360
111	Nach § 20 Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 109 abzüglich Betrag lt. Zeile 110; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
112	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.351
113	Mit den Erträgen lt. Zeile 112 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.361
114	Nach § 20 Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 112 abzüglich Betrag lt. Zeile 113; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
<b>Mischfonds</b>		
115	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 118 einzutragen sind)	13.352
116	Mit den Erträgen lt. Zeile 115 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.362
117	Nach § 20 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 115 abzüglich Betrag lt. Zeile 116; Hauptspalte: 40 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
118	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.353
119	Mit den Erträgen lt. Zeile 118 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.363
120	Nach § 20 Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 118 abzüglich Betrag lt. Zeile 119; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
<b>Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG</b>		
121	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.354
122	Mit den Erträgen lt. Zeile 121 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.364
123	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 121 abzüglich Betrag lt. Zeile 122; Hauptspalte: 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
124	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR	EUR
124	Zwischensumme (Übertrag)		
	<b>Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen (Schwerpunkt im Ausland)</b>	EUR	
125	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.355	
126	Mit den Erträgen lt. Zeile 125 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.365	
127	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG freizustellender Betrag (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 125 abzüglich Betrag lt. Zeile 126; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004</b>		13.392
128	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 bzw. § 13 Abs. 4a Satz 2 InvStG 2004		
	<b>Anteile an Spezial-Investmentfonds (§ 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG)</b>		
	<b>Aktienfonds</b>		
129	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 132 einzutragen sind)	13.370	
130	Mit den Erträgen lt. Zeile 129 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.380	
131	Nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 129 abzüglich Betrag lt. Zeile 130; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
132	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.371	
133	Mit den Erträgen lt. Zeile 132 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.381	
134	Nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 132 abzüglich Betrag lt. Zeile 133; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Mischfonds</b>		
135	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 138 einzutragen sind)	13.372	
136	Mit den Erträgen lt. Zeile 135 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.382	
137	Nach § 20 Abs. 2 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 135 abzüglich Betrag lt. Zeile 136; Hauptspalte: 40 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
138	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.373	
139	Mit den Erträgen lt. Zeile 138 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.383	
140	Nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 138 abzüglich Betrag lt. Zeile 139; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG</b>		
141	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	13.374	
142	Mit den Erträgen lt. Zeile 141 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.384	
143	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 141 abzüglich Betrag lt. Zeile 142; Hauptspalte: 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
144	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR	EUR
144	Zwischensumme (Übertrag)		
	<b>Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen (Schwerpunkt im Ausland)</b>	EUR	
145	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	13.375	
146	Mit den Erträgen lt. Zeile 145 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.385	
147	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 145 abzüglich Betrag lt. Zeile 146; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Steuerbefreiung inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 42 Abs. 4 InvStG</b>		
148	Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit <b>Ermäßigungsanspruch</b> des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung	13.376	
149	Mit den inländischen Beteiligungseinnahmen lt. Zeile 148 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.386	
150	Steuerbefreiung nach § 42 Abs. 4 Satz 2 InvStG i. V. mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 148 abzüglich Betrag lt. Zeile 149; Hauptspalte: 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Steuerbefreiung inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 42 Abs. 4 InvStG</b>		
151	Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG <b>ohne Ermäßigungsanspruch</b> des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung	13.377	
152	Mit den inländischen Beteiligungseinnahmen lt. Zeile 151 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.387	
153	Steuerbefreiung nach § 42 Abs. 4 Satz 2 InvStG i. V. mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 151 abzüglich Betrag lt. Zeile 152; Hauptspalte: 100 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Steuerbefreiung inländischer Immobilienerträge und sonstiger inländischer Einkünfte nach § 42 Abs. 5 InvStG</b>		
154	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG mit <b>Ermäßigungsanspruch</b> des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 5 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung	13.378	
155	Mit den inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften lt. Zeile 154 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.388	
156	Steuerbefreiung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 InvStG i. V. mit Abs. 4 Satz 2 i. V. mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 154 abzüglich Betrag lt. Zeile 155; Hauptspalte: 20 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Steuerbefreiung inländischer Immobilienerträge und sonstiger inländischer Einkünfte nach § 42 Abs. 5 InvStG</b>		
157	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG <b>ohne Ermäßigungsanspruch</b> des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 5 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung	13.379	
158	Mit den inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften lt. Zeile 157 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.389	
159	Steuerbefreiung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 InvStG i. V. mit Abs. 4 Satz 2 i. V. mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 157 abzüglich Betrag lt. Zeile 158; Hauptspalte: 100 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	<b>Veräußerung und Teilwertab- und -zuschreibung</b>		
160	Davon ab / Dazu: positiver/negativer Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (ggf. i. V. mit § 49 Abs. 1 Satz 2) InvStG <sup>63</sup>		13.390
161	Davon ab / Dazu: positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (ggf. i. V. mit § 49 Abs. 1 Satz 2) InvStG <sup>63</sup>		13.391
162	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR
162	Zwischensumme (Übertrag)	
	<b>Gewinnkorrekturen bei Organschaft</b>	
	<b>Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft:</b>	
163	Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)	13.231
	<b>Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte <sup>23</sup></b>	
	<b>Zeilen 164 bis 171: Nur bei Organträgern: Ist der Steuerpflichtige Organträger mehrerer Organgesellschaften: Beträge pro Organgesellschaft lt. gesonderter Einzelaufstellung</b>	17.110
164	Davon ab: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	
165	Dazu: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag	17.111
166	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)	17.116
167	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG <sup>23</sup>	17.115
168	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG <sup>23</sup>	17.114
		17.174
169	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG)	17.119
		17.150
170	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG) <sup>19</sup>	17.150
		17.112
171	Davon ab: Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung	
	<b>Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte</b>	
	<b>Zeilen 172 bis 176: Nur bei Organgesellschaften:</b>	17.112
172	Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	17.113
173	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag	17.113
174	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)	17.234
		17.152
175	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Abs. 4 Satz 1 KStR 2015)	17.224
176	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (R 14.6 Abs. 4 Satz 4 KStR 2015)	17.224
	<b>Zinsschranke</b>	
	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b>	
177	Dazu: Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 11 der Anlage Zinsschranke)	
178	Dazu: Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag lt. Zeile 12 der Anlage Zinsschranke)	
179	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 24 der Anlage Zinsschranke)	
180	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> (Übertrag nach Zeile 2, 3 oder 4 der Anlage ZVE)	